

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f00d9ef0-7bbb-3c03-a519-1baa29e657b4>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)
Amtliche Abkürzung	TRGS 519
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)

Ausgabe Januar 2014 (GMBI S. 164) [↗](#)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
------------------	-----------

Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Zulassung und Anzeige	3
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	4
Anforderungen an die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung	5
Kordinierung	6

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Organisatorische Maßnahmen	7
Sicherheitstechnische Maßnahmen	8
Persönliche Schutzausrüstung	9
Hygienemaßnahmen	10
Unterweisung der Beschäftigten	11
Unterrichtung der Beschäftigten	12
Arbeitsmedizinische Prävention	13
Besondere Regelungen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten	14
Besondere Regelungen für Tätigkeiten mit geringer Exposition nach Nummer 2.8	15
Besondere Regelungen für Abbruch-Arbeiten an Asbestzementprodukten	16
Besondere Regelungen für Instandhaltungsarbeiten an Asbestprodukten	17
Besondere Anforderungen an Tätigkeiten mit asbesthaltigen Abfällen	18
Weitere Regelungen	19
Unternehmensbezogene Anzeige zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien	Anlage 1.1
Ergänzende Anzeige von Ort und Zeit zur unternehmensbezogenen Anzeige bei Tätigkeiten geringen Umfanges mit asbesthaltigen Materialien	Anlage 1.2
Objektbezogene Anzeige zu Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien	Anlage 1.3
Gefährdungsbeurteilung mit Arbeitsplan	Anlage 1.4
Ergänzende Angaben zum Arbeitsplan für AS-Arbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten nach Nummer 14 TRGS 519	Anlage 1.5
Betriebsanweisung (Muster) - Demontage von Fassadenplatten	Anlage 1.6
Betriebsanweisung (Muster) - Entfernen von Brandschutzplatten	Anlage 1.7
Kennzeichnung von Arbeitsbereichen und Behältern	Anlage 2
Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Nummer 2.7 der TRGS 519 für ASI-Arbeiten mit Asbest	Anlage 3
Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde nach Nummer 2.7 der TRGS 519 für Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten	Anlage 4

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Mindestanforderungen für Fortbildungslehrgänge zur Sachkunde nach Nummer 2.7 TRGS 519	Anlage 5
Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der Asbestfaserexposition	Anlage 6.1
Ermittlung der Asbestfaserkonzentration zur Anerkennung von emissionsarmen Verfahren nach Nummer 2.9	Anlage 6.2
Hinweise zur Anwendung der unterschiedlichen Verfahren zur Ermittlung der Asbestfaserexposition nach Nummer 4.3 Absatz 1 und Absatz 2	Anlage 6.3
Anforderungen an zum Einsatz bei ASI-Arbeiten nach Nummer 8.2 Absatz 6 der TRGS 519 geeignete Industriestaubsauger und ortsveränderliche Entstauber	Anlage 7
Zulassung als Fachbetrieb nach GefStoffV, Anhang II Nr. 2.4 Absatz 4 für Abbruch- und Sanierungsarbeiten mit schwach gebundenem Asbest - Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausstattung	Anlage 8

Die TRGS 519 wurde u.a. hinsichtlich folgender Punkte überarbeitet:

1. *Anpassung der TRGS an die Anforderungen der TRGS 910, insbesondere*
 - *der Passagen der TRGS 519, in denen bislang auf die Konzentrationsschwelle von 15.000 Fasern/m³ Bezug genommen wird,*
 - *die Überprüfung der in der Anlage 6 der TRGS aufgeführten Mess- und Beurteilungsverfahren und der Interpretation der ermittelten Ergebnisse,*
 - *Anpassung der unter den Nummern 6 bis 17 der TRGS aufgeführten Maßnahmen an das Maßnahmenkonzept der TRGS 910,*
2. *Anpassung an die GefStoffV 2013.*
3. *Anpassung an den Stand der Technik, insbesondere bei eingesetzten Arbeitsmitteln (Industriestaubsauger, Entstauber, Undruckhaltegeräte).*